

V StVK 91/15

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache
des John Rafflenbeul, geboren am 21.01.1977 in ,
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

gegen
den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum
durch den Richter Finke als Einzelrichter
am 05.09.2016
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Ablehnung der Vergütungsstufe V durch den
Bescheid des Antragsgegners vom 16.06.2015 rechtswidrig gewesen ist.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des
Antragstellers werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 250,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

05.09.2016

JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ST.-Nr 306/5186/2184
(S) Fax: 0201 7988 2184

Der Antragsteller war zwischen dem 27.10.2014 und 04.01.2016 in dem Unternehmerbetrieb Inprojal beschäftigt, danach wurde er dort abgelöst. Er erhielt während der Zeit folgende Vergütungsstufen:

Vergütungsstufe I: Oktober und November 2014

Vergütungsstufe II: Dezember 2014 bis Februar 2015

Vergütungsstufe III: März 2015

Vergütungsstufe IV: April 2015

Mit Antrag vom 01.05.2015 beehrte der Antragsteller die Zuweisung der Vergütungsstufe IV ab dem 01.02.2015 und die Zuweisung der Vergütungsstufe V ab dem 01.04.2015. Mit Bescheid vom 16.06.2015 lehnte der Antragsgegner diesen Antrag dann ab. Zur Begründung führte der Antragsgegner aus, dass in dem Unternehmerbetrieb Inprojal die Zuweisung der Vergütungsstufe V nicht in Betracht kommt.

Nachdem der Antragsteller nicht mehr in dem Unternehmerbetrieb tätig ist, stellte er seine Anträge um und beehrt nunmehr nur noch die Feststellung der Rechtswidrigkeit im Hinblick auf die Nichtvergabe der Vergütungsstufe V.

Der Antragsteller trägt hierzu im Wesentlichen vor, dass die Vorgänger des Antragstellers als Vorarbeiter in dem Unternehmerbetrieb die Lohnstufe V zugewiesen bekommen haben. Dies sei auch durch einen ehemaligen Vorarbeiter im Rahmen eines anderen Verfahrens bestätigt worden.

Der Antragsteller beantragt wörtlich,

festzustellen, dass die Nichtvergabe der Vergütungsstufe V rechtswidrig war.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

Der Antragsgegner trägt hierzu vor, dass eine Vergabe der Vergütungsstufe V in dem Unternehmerbetrieb Inprojal nicht in Betracht käme. Allein die Vergabe der Vergütungsstufe IV sei vorzeitig und allein zu Motivationszwecken erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

Das notwendige Feststellungsinteresse ist gegeben. Für den Fall des Wiedereinsatzes des Antragstellers im Unternehmerbetrieb besteht eine Wiederholungsgefahr.

Die Ablehnung der Vergütungsstufe V durch den Bescheid des Antragsgegners vom 16.06.2015 war in dieser Gestalt rechtswidrig. Im Rahmen einer ermessenfehlerfreien Entscheidung ist der Antragsgegner verpflichtet den Sachverhalt umfassend aufzuklären und zu ermitteln. Hieran fehlt es jedoch, wenn der Antragsgegner die Zuweisung der Vergütungsstufe V mit der Begründung abweist, dass eine Zuweisung dieser Stufe in dem eingesetzten Betrieb nicht in Betracht käme, jedoch andere Vorarbeiter zuvor diese Vergütungsstufe erhalten haben. Dies hat der Zeuge Ch in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung am 20.05.2016 vor der 5. Zivilkammer bekundet. Eine Aufklärung hierzu erfolgte nicht. Des Weiteren sind dem Bescheid keine konkreten Fähigkeiten bzw. Mängel aufgezählt, die eine Zuweisung des Antragstellers zu dieser Vergütungsstufe nicht rechtfertigen.

Die Gewährung von PKH war vorliegend nicht mehr notwendig. Das Verfahren ist mit der Sachentscheidung beendet, die Voraussetzungen für die Gewährung von PKH liegen damit nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Finke

Beglaubigt

Wiegand

Kriegeskarte

Justizhauptsekretärin

